

Zuschussrichtlinien für Freizeiten im Kirchenkreis Köln-Linksrheinisch

Der Kirchenkreis Köln-Linksrheinisch fördert folgende Freizeiten seiner zugehörigen Gemeinden sowie die Anträge der ev-angel-isch GgmbH

- Kinder- und Jugendfreizeiten
- Konfirmandenfreizeiten
- Erwachsenenfreizeiten
- Gemeindefahrten
- Presbyteriumsfahrten

Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind die Kirchengemeinden/die Jugendleiter:innen über das jeweilige Presbyterium sowie die ev-angel-isch GgmbH.

Antragstellung

Die Kirchengemeinden/Jugendleiter:innen sowie die ev-angel-isch gGmbH stellen einen förmlichen Antrag inkl. Kalkulation und melden bis zum **15.09.** des Vorjahres die Zahl der Teilnehmenden (auch Teamer) und Übernachtungen für die Freizeiten im folgenden Jahr an die Superintendentur, Susanne Klüsener, Tel. 0221/33824-14 (superintendentur.koeln-linksrheinisch@ekir.de)

Betreuungsschlüssel

7-9 TN = 2 MA
ab 10 TN = 3 MA
ab 17 TN = 4 MA
aufzuaddieren in 7er-Schritten

Alternativ:

Konfirmand:innen je 5 TN = ein:e Betreuer:in
Sonstige Freizeiten je 7 TN = ein:e Betreuer:in

Wer wird bezuschusst: **alle Teilnehmer:innen**

Zuschussvoraussetzung:

Es werden nur Kinder- Jugend- und Konfirmandenfreizeiten bezuschusst, deren Freizeitteams geschult sind.

Kinder- und Jugendfreizeiten:

In begründeten Fällen (Einschränkungen einzelner Teilnehmer:innen, Selbstversorger) kann zuvor schriftlich die Förderung eines zusätzlichen Mitarbeitenden beantragt werden.

Gefördert werden Freizeiten, wenn sie entweder von ausgebildeten, pädagogischen Fachkräften oder von erfahrenen vorgebildeten (JuleiCa) und volljährigen Mitarbeitenden oder Pfarrpersonen geleitet werden.

Alle haupt- neben- und ehrenamtlich tätige volljährige Freizeitteamer:innen und Mitarbeitende müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, das bei Erstvorlage

nicht älter als 3 Monate ist und spätestens nach 5 Jahren erneuert werden muss. Die Freizeitleitenden und die Hälfte des Teams müssen im Besitz eines 1. Hilfe-Scheins sein.

Jede Teamerin und jeder Teamer, die eine Ferienfreizeit oder eine Konfirmandenfreizeit begleitet, muss auf Grundlage des Schutzkonzeptes eine Basisschulung vorweisen, entweder durch die Juleica-Schulung oder durch eine Basisschulung für ehrenamtlich Tätige.

Zusätzlich (sofern es sich um eine Ferienfreizeit handelt, bei der die Teilnehmenden die Möglichkeit zum Schwimmen haben) sollte die Freizeitleitung im Besitz des gültigen Rettungsschwimmers (Silber) sein.

Abrechnung

Die Abrechnung muss spätestens **10 Wochen nach Beendigung** der Maßnahme vorliegen.

Die Abrechnung erfolgt mit Teilnehmerliste und Deckblatt.

Fehlbeträge können grundsätzlich nicht bezuschusst werden.

Zuschusshöhe:

Alle Teilnehmer:innen werden mit **5,00 €/Tag** bezuschusst.

An- und Abreisetag gilt als **ein** Tag.

Hauptamtlich Mitarbeitende erhalten keinen Zuschuss.

Grundsätzliches:

- Die Gewährung von Zuschüssen setzt den Einsatz von Eigenmitteln voraus.
- Die Mittelempfänger sind verpflichtet, die Fördermittel sachgerecht, sparsam sowie den Zielen der geförderten Arbeit entsprechend zu verwenden.
- Es dürfen keine Überschüsse erwirtschaftet werden. Sollte ein Überschuss erzielt werden, wird der Zuschuss des Kirchenkreises um den Überschussbetrag gekürzt.
- Zuschüsse werden von Kirchenkreis zurückgefordert, wenn der Zuschuss nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet oder Auflagen nicht erfüllt werden.
- Auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- Zuschüsse werden nur so lange gewährt, wie die hierfür im Haushaltsplan kalkulierten Mittel ausreichen, sie können ggf. gekürzt werden.
- Die Zuschüsse werden gerundet ausgezahlt.
- Die Zuschüsse werden ausschließlich an die antragstellenden Träger nach Vorlage und Prüfung der Abrechnungsunterlagen ausgezahlt. (Dort, wo der CVJM die Freizeiten für die Gemeinde durchführt, erhält die Gemeinde eine Kopie des Bewilligungsbescheides).